

**Richtlinie der Stadt Salzgitter**  
**zur Förderung von Maßnahmen in allen Stadtteilen, die Quartiersbereiche mit**  
**besonderen Herausforderungen und erhöhtem Handlungsbedarf haben,**  
**und für gemeinsame Projekte im Rahmen des „Runden Tisches**  
**Wohnungswirtschaft“**

**Präambel**

Die Stadt Salzgitter fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel in ihren Stadtteilen, vorrangig in sozioökonomisch benachteiligten Quartieren auf Antrag Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Brennpunkte sowie für Strukturverbesserungen und städtebauliche Aufwertung, für die Sicherung des sozialen Zusammenhalts und zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe.

Ziel der Förderung ist es, mit niedrighschwelligen, in sich abgeschlossenen Maßnahmen einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu leisten, zur Verbesserung der Lebensqualität beizutragen und einen Mehrwert für die öffentliche Gemeinschaft zu erzielen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Salzgitter fördert im gesamten Stadtgebiet der Stadt Salzgitter Maßnahmen, die einen Mehrwert für die öffentliche Gemeinschaft haben, d.h. die Maßnahmen sollen die Integration und den sozialen Zusammenhalt fördern und damit der Stadtgesellschaft zu Gute kommen.

**§ 2 Förderungsgrundsätze**

(1) Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, an deren Durchführung die Stadt ein erhebliches Interesse hat und die ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang umgesetzt werden können und die zur Vermeidung von sozialer Brennpunktbildung, zu Strukturverbesserungen und städtebaulicher Aufwertung, zur Sicherung des sozialen Zusammenhalts oder zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe beitragen.

(2) Von der Gefahr einer sozialen Brennpunktbildung kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a. einem erhöhten Anteil an benachteiligten Personengruppen in dem betreffenden Quartier, die aus den Sozialstrukturdaten ersichtlich sind,
- b. einer räumlichen Konzentration sozial schwacher Gruppen unterschiedlicher Herkunft oder
- c. einer sozialen Benachteiligung auf Grund schlechter Wohnqualität und eines vernachlässigten Wohnumfeldes.

(3) Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Quartier besitzen und von denen die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Quartiers profitieren.

(4) Um die in Absatz 6 genannten Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Salzgitter entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit jährlich Zuwendungen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Engagements zur Verfügung.

Die Bewilligung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf eine erneute Förderung einer weiteren vergleichbaren Maßnahme ableiten.

(6) Es erfolgt keine Regelfinanzierung bestehender Maßnahmen, sondern ausschließlich die Förderung von Maßnahmen, die insbesondere mindestens einem der folgenden Ziele dienen und die sinnvoll und wirtschaftlich sind:

- Förderung des Zusammenlebens und des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Identifikation mit dem Quartier
- Aufwertung des Stadtbildes
- Schaffung von Aufenthaltsqualität
- Belebung der Stadtteilkultur
- Stärkung des Images des Quartiers
- Förderung der Integration
- Förderung der Vernetzung im Quartier
- Vermeidung sozialer Benachteiligung

### **§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen**

Eine Förderung kann insbesondere gewährt werden für:

1. Maßnahmen als Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück, z.B. die Anschaffung und das Aufstellen von Abfallbehältern, Fahrradständern, Spielgeräten oder Beschilderungen.
2. Maßnahmen, die keine Sachinvestitionen sind, sondern sozialintegrative Maßnahmen, interkulturelle Maßnahmen, Freizeitangebote, Kreativkurse, Stadtteilstefte etc.

### **§ 4 Nicht förderungsfähige Maßnahmen**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

1. Maßnahmen, die nicht mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder der Niedersächsischen Verfassung zu vereinbaren sind,

2. Maßnahmen, die bereits Mittel einer Landes-, Bundes-, oder EU-Finanzierung erhalten,
3. Maßnahmen, die bereits eine andere Förderung der Stadt Salzgitter erhalten (Doppelförderung),
4. Maßnahmen in den Sanierungsgebieten, die über Städtebauförderungsmittel refinanziert werden können,
5. Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger eingesetzt werden können,
6. Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen (Rentierlichkeit); bei Maßnahmen, die sowohl rentierliche als auch unrentierliche Teile umfassen, kann eine Zuwendung ausschließlich für den unrentierlichen Teil gewährt werden,
7. Maßnahmen mit rein politischen oder rein religiösen Zielen,
8. Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
9. Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung / Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten),
10. Bewirtungs- und Verpflegungskosten und
11. die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist.

## **§ 5 Art und Höhe der Förderung**

(1) Die Förderung wird als Zuschuss auf die nicht durch andere Fördermittel zu deckenden Kosten der Maßnahme gewährt. Die Finanzierung ist entsprechend im Antrag darzustellen.

(2) Ein Eigenanteil des Projektträgers in Höhe von 10 % wird grundsätzlich erwartet. Der Eigenanteil kann in finanzieller Hinsicht oder sächlicher Art, durch Arbeitsleistung oder durch Drittmittel erbracht werden.

Die Mittel für Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 sind in der Regel auf einen Bruttobetrag bis 30.000 Euro begrenzt.

Die Mittel für Maßnahmen nach § 3 Nr. 2 sind in der Regel auf einen Bruttobetrag bis 10.000 Euro begrenzt.

## **§ 6 Antragsverfahren**

(1) Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Zusammenschlüsse von Bewohnerinnen und Bewohnern, sonstige Personenvereinigungen, Vereine, Einrichtungen und Verbände, die sich in den jeweiligen Stadtteilen engagieren.

(2) Für die Bearbeitung der Anträge und die Gewährung der Fördermittel ist bei der Stadt Salzgitter das Referat Stadtumbau und Soziale Stadt zuständig.

(3) Die Antragsstellung erfolgt formlos bei der Stadt Salzgitter mit einer ausführlichen Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan. Die Stadt Salzgitter behält sich vor, für die Antragsbearbeitung weitere notwendige Unterlagen nachzufordern.

(4) Die Anträge sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme bis möglichst 28.02. an die Stadt Salzburg zu richten. Anträge aus den aktuellen Städtebauförderungsgebieten werden hierbei nachrangig bewilligt. Alle Anträge, die nach dem 28.02. eines Jahres eingehen, werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, bis die im Haushalt veranschlagten Mittel vergeben sind. Die förderrechtliche Prüfung des Antrages erfolgt u.a. auf Grund der Sozialstrukturindikatoren. Die Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung erfolgen durch die Stadt Salzburg im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

(5) Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach Vorlage eines Antrages, dem ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine ausführliche Beschreibung des Projektes beizufügen sind. Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.

### **§ 7 Förderrechtliche Abwicklung**

(1) Die Förderung der Maßnahme erfolgt auf der Grundlage einer Fördervereinbarung zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Stadt Salzburg.

(2) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abschluss der Fördervereinbarung begonnen werden, sofern die Stadt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht vorher schriftlich bestätigt hat.

(3) Bei allen Veröffentlichungen zu der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch die Stadt Salzburg hinzuweisen.

(4) Der Zeitrahmen für die Durchführung wird in der Fördervereinbarung festgelegt. Die Mittelauszahlung erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung von Abschlägen zu Beginn der Maßnahme als Vorschussleistung oder während der Durchführungsphase kann in begründeten Einzelfällen erfolgen. Die Notwendigkeit hierzu ist nachzuweisen.

(5) Geförderte Maßnahmen sind eigenverantwortlich durchzuführen und abzurechnen. Zur eigenverantwortlichen Durchführung zählt insbesondere die Einholung erforderlicher Genehmigungen, der Abschluss von Versicherungen, die Gewährleistung der Sicherheit und die Bereitstellung der Technik.

(6) Ein Abweichen von den vorstehenden Regelungen ist möglich, wenn sich die Ziele der Maßnahme auf dieser Grundlage nicht erreichen lassen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Salzburg zum 01.01.2024 in Kraft.

Salzburg, den 14. Januar 2024



(Frank Klingebiel)  
Oberbürgermeister